

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 19. Dezember 2012**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Wittelshofen folgende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 15.11.2006 (Mitteilungsblatt Nr. 9/2006).

### **§ 1**

#### **Steuermaßstab und Steuersatz**

§ 5 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt

|   |             |
|---|-------------|
| für den ersten Hund                     | 25,00 Euro  |
| für den zweiten und jeden weiteren Hund | 50,00 Euro  |
| für jeden Kampfhund                     | 250,00 Euro |

Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden soweit nicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung nachgewiesen wurde, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Wittelshofen, den 19. Dezember 2012

Gemeinde Wittelshofen

(Reichert)

1. Bürgermeister